

Satzung der Windkraft Simonsfeld AG

1. Kapitel – Allgemeine Bestimmungen

I. Firma und Sitz

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma Windkraft Simonsfeld AG.

2. Der Sitz der Gesellschaft ist die politische Gemeinde Ernstbrunn.

II. Unternehmensziel und Unternehmensgegenstand

Als Betreiberin von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie sieht sich die Windkraft Simonsfeld AG zur gleichrangigen Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung verpflichtet. Die Windkraft Simonsfeld AG verfolgt das Ziel, eine lebenswerte Welt für kommende Generationen zu erhalten und orientiert sich dabei in ihrer Geschäftstätigkeit an den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (sustainable development goals). Entsprechende Kriterien dazu hat die Windkraft Simonsfeld AG in ihrer Strategie verinnerlicht: Die Umsetzung von bezahlbarer und sauberer Energie sowie die Förderung einer Energiewende sind Leitgedanke des Unternehmens. Die Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz, von verantwortungsvollen Konsummustern und von menschenwürdigen Arbeitsbedingungen gehen damit einher. In diesem Zusammenhang wird die Windkraft Simonsfeld AG einen Teil ihrer Erträge für Projekte zur Verfügung stellen, die nicht direkt mit dem Kerngeschäft und dessen ökonomischer Verwirklichung oder den damit verbundenen Kosten zusammenhängen. Dies bedeutet eine regelmäßige Beteiligung der Windkraft Simonsfeld AG an nicht gewinnorientierten Projekten im Bereich der erneuerbaren Energiegewinnung sowie die Unterstützung gemeinnütziger Initiativen zur Verwirklichung von wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Gerechtigkeit.

Gegenstand des Unternehmens ist:

1. der Erwerb, die Errichtung, der Betrieb, die Wartung und die Verwertung von Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Vermarktung erneuerbarer Energie sowie sämtliche Dienstleistungen in diesem Zusammenhang,
2. die Förderung von ausgewählten Projekten im Bereich der erneuerbaren Energiegewinnung und -speicherung sowie die Unterstützung von Programmen zur Verwirklichung von wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Gerechtigkeit,
3. der Handel mit, der Export und Import von Waren aller Art,
4. die Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Betriebsvermögen.
5. Die Gesellschaft ist darüber hinaus berechtigt, alles zu tun, was zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes mittelbar oder unmittelbar erforderlich oder dienlich ist, insbesondere durch die Gründung von Tochtergesellschaften oder den Erwerb von Beteiligungen und die Errichtung von Niederlassungen im In- und Ausland. Der Betrieb von Bankgeschäften und die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sind ausgeschlossen.

III. Veröffentlichungen

1. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in der „Wiener Zeitung“, soweit dies zwingend vorgesehen ist.
2. Für die Rechtswirksamkeit von Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionärinnen/Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, genügt, wenn das Gesetz nichts anderes anordnet, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse der Aktionärin/des Aktionärs.

IV. Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Kapitel – Kapital der Gesellschaft

V. Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 36.526.000,00 Euro (sechsdreißig Millionen fünfhundertsechszwanzigtausend). Es ist zerlegt in 365.260 (dreihundertfünfundsechzigtausend zweihundertsechzig) Stückaktien, die auf Namen lauten.
2. Das Grundkapital ist aufgebracht wie folgt:
 - a. Ein Teil des Grundkapitals von 29.399.400,00 Euro (neunundzwanzig Millionen dreihundertneunundneunzigtausendvierhundert) wurde anlässlich der Gründung dadurch aufgebracht, dass die Gründerin, die Windkraft Simonsfeld GmbH & Co KG, FN 149361z, in die Windkraft Simonsfeld AG ihr gesamtes Unternehmen mit allen Rechten und Pflichten als Sacheinlage eingebracht und in das Eigentum der Windkraft Simonsfeld AG übertragen hat, während das restliche Grundkapital von 7.126.600,00 Euro (sieben Millionen einhundertsechszwanzigtausendsechshundert) durch Bareinzahlung zur Gänze aufgebracht wurde. Die Einlage erfolgt auf Grundlage der Einbringungsbilanz zum 31.12.2008 (Beilage 1) zum Einbringungstichtag 31.12.2008. Mit Ablauf des Einbringungstichtages geht das eingebrachte Unternehmen mit allen Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft über. Die, auf das übertragene Vermögen bezogenen Handlungen der Gründerin, gelten im Innenverhältnis als für Rechnung der Übernehmerin vorgenommen.
 - b. Gegenstand des eingebrachten Unternehmens ist die Erzeugung erneuerbarer Energie, insbesondere durch den Betrieb von Windkraftanlagen. Mit der Einbringung sind insbesondere verbunden die Übertragung aller aus der Einbringungsbilanz erkennbaren und dort erfassten Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die in der Beilage 2 aufgelisteten Grundstücksrechte, wobei die Gründerin, die Windkraft Simonsfeld GmbH & Co KG ihre

ausdrückliche Einwilligung erteilt, dass ob den in der Beilage 2 – welche einen integrierenden Bestandteil dieser Urkunde bildet - angeführten Grundstücken das Eigentumsrecht zur Gänze für die Windkraft Simonsfeld AG einverleibt wird, weiters die in der Beilage 3 angeführten Kraftfahrzeuge sowie die in der Beilage 4 angeführten Beteiligungen sowie alle mit dem eingebrachten Unternehmen verbundenen Rechte und sonstigen Sachen, einschließlich anhängige Rechtsstreitigkeiten, Nebenforderungen wie Sicherungsrechte, Schadenersatzansprüche, Anwartschaftsrechte und sonstige Ansprüche gegen Dritte.

- c. Die Gründerin ist verpflichtet, in der erforderlichen Form alle Erklärungen abzugeben, die zur Übertragung und Übernahme der Sacheinlage sowie einzelner Teile von dieser in das Eigentum der Windkraft Simonsfeld AG erforderlich oder zweckmäßig sind.
- d. Weiters übernimmt die Windkraft Simonsfeld AG sämtliche bisher für die Gründerin tätigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer samt allen Rechten und Pflichten, wobei diese Arbeitsverhältnisse in der Beilage 5 enthalten sind. Ebenso übernimmt sie etwaige in der Beilage nicht enthaltene Arbeitsverhältnisse, soweit sie dem eingebrachten Unternehmen rechtlich oder wirtschaftsrechtlich zuzuordnen sind.

Im Hinblick auf die Forthaftung der Komplementärgesellschafterin, der Windkraft Simonsfeld GmbH, gemäß § 39 UGB in Verbindung mit § 128 UGB für die von der Windkraft Simonsfeld AG im Wege der Sacheinlage des Unternehmens übernommenen Schulden, verpflichtet sich die Windkraft Simonsfeld AG für die Dauer der Forthaftung ein angemessenes, auf den jeweiligen Verbindlichkeitsstand, für den diese Haftung besteht, abgestelltes Haftungsentgelt von höchstens 0,5 % der haftungsverfangenen Verbindlichkeiten zu bezahlen.

3. Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen, wenn der Erhöhungsbeschluss keine abweichende Bestimmung enthält.
4. Die Aktionärinnen/Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für die Zustellung maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben und sind mit diesen Angaben im Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Übertragung der Namensaktie ist der Gesellschaft zu melden und der Übergang nachzuweisen. Die Gesellschaft vermerkt den Übergang im Aktienbuch. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionärin/Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist. Die Form von Aktienurkunden wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Es können Sammelurkunden im Sinne des § 24 Depotgesetz ausgestellt werden. Der Anspruch der Aktionärin/des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
5. Der Kauf, Verkauf und die Übertragung (einschließlich Tausch, Schenkung sowie jeder anderen Übertragungsart), die Belastung oder sonstige Rechtseinräumung (insbesondere durch Begründung von Treuhandschaften) an Aktien unter Lebenden sowie die Zeichnung neu ausgegebener Aktien im Rahmen von Kapitalerhöhungen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat (Vinkulierung), welche aus wichtigem Grund, beispielsweise der Gefährdung der Unabhängigkeit der Gesellschaft durch Konzentration des Aktienbesitzes auf eine Großaktionärin/einen Großaktionär, verweigert werden kann.
6. Der Vorstand ist gemäß § 169 Aktiengesetz ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu Nominale 7.573.100,00 EUR (sieben Millionen fünfhundertdreißigtausendeinhundert) durch Ausgabe von bis zu 75.731 (fünfundundsiebzigtausendsiebenhunderteinunddreißig) Stück auf Namen lautende Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen auch unter gänzlichem oder teilweisem Bezugsrechtsausschluss, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG, gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft wird ermächtigt, Änderungen der Fassung der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

3. Kapitel – Organe der Gesellschaft

Vorstand

VI. Zusammensetzung und Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus ein, zwei oder drei Personen.
2. Solange der Vorstand aus einer Person besteht, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sofern dem Vorstand zwei oder drei Personen angehören, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.
3. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Beschränkungen sind Prokuristinnen/Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft nur gemeinsam mit einer/einem weiteren Prokuristin/Prokuristen oder einem Vorstandsmitglied berechtigt.
4. Sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellen.

VII. Vorstandsbeschlüsse

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zur/zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.

3. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung einschließlich der Geschäftsverteilung, bedarf dazu jedoch der Genehmigung des Aufsichtsrates.

VIII. Berichte an den Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten, sowie die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte zu berichten. Bei wichtigem Anlass ist der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.

Aufsichtsrat

IX. Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern, wovon höchstens drei, maximal die Hälfte des gesamten Aufsichtsrates, entsandt und die übrigen von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt längstens auf die nach §87 des Aktiengesetzes zulässige Zeit. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied eine kürzere Bestelldauer beschließen.
2. Die jeweilige Eigentümerin/Der jeweilige Eigentümer der Aktie Nr. 1 ist berechtigt, zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden.
3. Die jeweilige Eigentümerin/Der jeweilige Eigentümer der Aktie Nr. 2 ist berechtigt, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, wenn die Gesamtzahl der entsandten Mitglieder dadurch nicht die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder übersteigt, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft keine börsennotierten Aktien handelt.
4. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch unverzüglich vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter 3 sinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den restlichen Zeitraum der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorstand oder die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zurücklegen. Sollte die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates verhindert sein oder selbst sein Amt zurücklegen, ist die Erklärung gegenüber der Stellvertreterin/dem Stellvertreter oder dem Vorstand abzugeben.
6. Aufsichtsratsmitglieder können wiedergewählt werden.
7. Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs 9 AktG.
8. Wenn dieselbe Hauptversammlung wenigstens drei Aufsichtsratsmitglieder zu wählen hat und in der Hauptversammlung für die Abstimmung über eine oder mehrere zu besetzende Stellen jeweils mehr als eine Person zur Wahl vorgeschlagen wird, wird die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung durch Verhältniswahl vorgenommen, sodass § 87 Abs. 3 und 4 AktG in diesem Fall nicht zur Anwendung gelangen. Die Verhältniswahl ist in diesem Fall in der Weise durchzuführen, dass über sämtliche zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagenen Personen einzeln abgestimmt wird und jene Personen als gewählt gelten, die in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigen bis alle Stellen besetzt sind. Bei Stimmengleichheit von mehreren Personen ist eine Stichwahl zwischen diesen Personen durchzuführen, wenn andernfalls nicht alle Personen mit gleicher Stimmzahl eine Stelle im Aufsichtsrat erhalten.
9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden mit relativer Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.
10. Die/Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung durch Verwendung von Stimmzetteln erfolgt.

X. Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreterin/Stellvertreter

Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in welcher ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt wurden, in einer Sitzung, zu der es keiner besonderen Einladung bedarf, aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Eine Ersatzwahl ist unverzüglich vorzunehmen, wenn die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter aus dieser Funktion ausscheidet. Die/Der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter können wiedergewählt werden.

XI. Beschlüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
2. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates beruft die/der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, die Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse brieflich oder auf elektronischem Weg ein. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens fünf Werktage liegen.
3. Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats setzt die ordnungsgemäße Einberufung aller sowie die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte, jedenfalls drei seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter, voraus. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Art der Abstimmung.
4. Beschlüsse können auf schriftlichem Weg (brieflich oder auf elektronischem Weg) gefasst werden, wenn die/der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates

ausdrücklich innerhalb von vier Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich diesem Verfahren widerspricht.

5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Leiterin/dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
6. Beschlüsse bedürfen, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag.
7. Beschlüsse über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern und Prokuristinnen/Prokuristen bedürfen einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder umfasst.
8. Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließen.
9. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung (§ 11 Abs 3 AktG) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

XII. Beirat

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einen Beirat einrichten und Mitglieder für diesen bestellen. Solche Mitglieder können Personen sein, welche aufgrund ihres Fachwissens oder ihrer Erfahrung, Beiträge für die Entwicklung der Gesellschaft leisten können. Sämtliche Empfehlungen des Beirates an die Gesellschaft haben ausschließlich unverbindlichen Charakter und greifen in keiner Weise in die gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Hauptversammlung ein. Der Aufsichtsrat hat im Falle der Einrichtung eines Beirates demselben per Beschluss eine Geschäftsordnung zu geben.

XIII. Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen die Aufgabenerfüllung durch den Gesamtaufichtsrat vorsehen.
2. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Diese kann den Gewinn zum Teil, oder auch zur Gänze, von der Verteilung ausschließen. Eine Gewinnverteilung an die Aktionärinnen/Aktionäre darf nur soweit beschlossen werden, dass der Gesellschaft eine ausreichende Liquiditätsreserve für die planmäßige Tilgung von Bankkrediten verbleibt.

XIV. Willenserklärungen

1. Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse sind von der/dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung von der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, abzugeben.
2. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates erfolgen in der Weise, dass der Firma der Gesellschaft die Bezeichnung „Der Aufsichtsrat“ und die Unterschrift der/des Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters beigefügt wird.

XV. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Die Hauptversammlung kann eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder festsetzen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates Rechtsschutz- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen auf Kosten der Gesellschaft in einem der Tätigkeit der Gesellschaft angemessenen Ausmaß abzuschließen.

Hauptversammlung

XVI. Einberufung

1. Die Hauptversammlungen werden durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Hauptversammlung insbesondere verpflichtet, wenn Aktionärinnen/Aktionäre, die gemeinsam oder allein über Aktien in der Höhe von wenigstens 5 % des Grundkapitals verfügen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die Hauptversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft, an einem im Bundesland Niederösterreich gelegenen Ort oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
3. Die Einberufung erfolgt gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften

XVII. Teilnahmerecht und Übertragung

Nur solche Aktionärinnen/Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, deren Anmeldung in Schriftform oder in Textform der Gesellschaft spätestens am siebenten Tag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugeht, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die elektronische Übermittlung von Anmeldungen vorsehen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung bekannt gegeben. Die/Der Vorsitzende der Versammlung kann nach Maßgabe räumlicher Verhältnisse zu Beginn der Hauptversammlung denjenigen Aktionärinnen/Aktionären, welche sich nicht rechtzeitig korrekt angemeldet haben, die Teilnahme an der Versammlung gestatten. Mit dieser Erlaubnis zur Teilnahme ist kein Stimmrecht verbunden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Übertragung der Hauptversammlung (akustische und optische Übertragung in Echtzeit) für nicht anwesende Aktionärinnen und Aktionäre vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen

XVIII Stimmrecht

1. Das Stimmrecht wird nach Aktien ausgeübt; jede Aktie gewährt das Recht auf eine Stimme. Für den Fall, dass eine Aktionärin/ein Aktionär mehrere Aktien besitzt, wird sein Stimmrecht insoweit beschränkt, dass es nur für Stückaktien bis zur Höhe von 5 Prozent des Grundkapitals ausgeübt werden kann. Zu den Aktien, die einer Aktionärin/einem Aktionär gehören, zählen auch die Aktien, die ein Dritter für Rechnung der Aktionärin/des Aktionärs hält. Ist ein Unternehmen Aktionärin/Aktionär, so zählen zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien, die ein beherrschendes, ein von ihm abhängiges, oder ein mit ihm im Konzern verbundenes Unternehmen oder die ein Dritter für Rechnung solcher Unternehmen hält.
2. Das Stimmrecht kann auch durch eine Bevollmächtigte/einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt und der Gesellschaft übermittelt sowie von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Vollmachten können auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

XIX Vorsitz

1. Den Vorsitz in den Hauptversammlungen führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Ist keine/einer von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet die/der zu Beurkundung beigezogene Notarin/Notar die Versammlung zur Wahl einer/eines Vorsitzenden.
2. Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung und die Form der Abstimmung und stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.
3. Ist es zweifelhaft, ob eine Aktionärin/ein Aktionär teilnahmeberechtigt ist, entscheidet die/der Vorsitzende über die Teilnahme. Die/Der Vorsitzende kann im Hinblick auf eine fortgeschrittene Dauer der Hauptversammlung Beschränkungen der Redezeit verfügen und Teilnehmer/Teilnehmerinnen nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn diese durch ihr Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Hauptversammlung erheblich beeinträchtigen.

XX Beschlüsse der Hauptversammlung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und, wo gesetzlich vorgesehen, des Kapitals gefasst.
2. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
3. Der Ausschluss von Gesellschaftern nach den Bestimmungen des Gesellschafterausschlussgesetzes ist nicht zulässig.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung über die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats werden mit relativer Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

4. Kapitel – Jahresabschluss und Gewinnverwendung

XXI Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Gesellschaft in das Firmenbuch eingetragen worden ist.

XXII Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Vorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und einen Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer samt einem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
3. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.
4. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verteilung des im Vorjahr erzielten Bilanzgewinnes und über die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers.

XXIII Gewinnverteilung

1. Von dem um einen etwaigen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschuss sind 5 % der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen, bis diese 10 % des Grundkapitals erreicht.
2. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung. Diese kann den Gewinn zum Teil, oder auch zur Gänze, von der Verteilung ausschließen. Eine Gewinnverteilung an die Aktionärinnen/Aktionäre darf nur soweit beschlossen werden, dass der Gesellschaft eine ausreichende Liquiditätsreserve für die planmäßige Tilgung von Bankkrediten verbleibt.
3. Der Bilanzgewinn ist an die Aktionärinnen/Aktionäre nach dem Verhältnis der Aktienbeteiligung auszuschütten. Die Hauptversammlung kann eine vom Beteiligungsverhältnis abweichende Gewinnverteilung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgabe neuer Aktien, beschließen.
4. Dividenden sind binnen dreißig Tagen nach der ordentlichen Hauptversammlung zur Zahlung an die Aktionärinnen/Aktionäre fällig, sofern die Hauptversammlung nichts anderes festsetzt.

5. Dividenden, die von Aktionärinnen/Aktionären nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit in Empfang genommen werden, sind verfallen und werden den freien Rücklagen der Gesellschaft zugewiesen.

5. Kapitel – Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 EUR. Die Gewährung einer Entschädigung oder Belohnung an die Gründerinnen/Gründer oder Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat ist ausgeschlossen.